

Information für Eltern von Kindern mit dauerhafter Beeinträchtigung (nicht LRSt)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

gemäß der schulartübergreifenden Bayerischen Schulordnung (BaySchO) haben Sie die Möglichkeit, für Ihren Sohn bei entsprechender ärztlicher und schulpsychologischer Feststellung Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für eine bestehende körperliche Beeinträchtigung gewährt zu bekommen.

Bezüglich schulischer Hilfsmaßnahmen unterscheiden wir zwischen:

Individueller Unterstützung (§ 32 BaySchO) <i>(festgelegt durch die einzelne Lehrkraft)</i> <i>Keine Zeugnisbemerkung!</i>	Pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen außerhalb der Leistungsfeststellung (z. B. besonderer Sitzplatz, vergrößerte Darstellung, geeigneter Raum)
Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO) <i>(festgelegt durch die Schulleitung)</i> <i>Keine Zeugnisbemerkung!</i>	Veränderung der Bedingungen bei Leistungserhebungen , wobei die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen gewahrt bleiben. (z. B. Zeitzuschlag, Schulbegleitung etc., aber kein veränderter Bewertungsmaßstab)
Notenschutz (§ 34 2 BaySchO) <i>(festgelegt durch die Schulleitung)</i> <i>Zeugnisbemerkung!</i>	Veränderung der Bewertung von Leistungsnachweisen und Veränderungen der Notenbildung (Verzicht auf Bewertung von Prüfungsteilen, die aufgrund der körperlichen Beeinträchtigung nicht erbracht werden können.)

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs kann unabhängig von der Gewährung eines Notenschutzes erfolgen.

Bitte wenden!



Was ist zu tun?

1. Wollen Sie für Ihren Sohn aufgrund einer bestehenden Beeinträchtigung eine schulische Hilfsmaßnahme in Anspruch nehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an unsere Beratungsrektorin Frau Claudia Höhendinger (hoehendinger@jsr-straubing.de). Sie berät Sie in diesen Angelegenheiten.
2. Wollen Sie – nachdem Sie sich von Frau Höhendinger haben beraten lassen - einen Antrag auf individuelle Unterstützung/Nachteilsausgleich/Notenschutz stellen, geben Sie das entsprechende Formular (zu finden auf der Homepage im JSR-Portal oder im Sekretariat erhältlich) bei der Schulleitung ab.

Entscheid

Die Schulleitung gibt Ihren Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen (z. B. ärztliche Gutachten) an die Schulaufsicht weiter (§ 35 Bay SchO). Diese entscheidet nach gesetzlicher Grundlage und auf Basis der ärztlichen Atteste und teilt ihren Entscheid der Schulleitung mit.

Eine Kopie Ihres beschiedenen Antrags geht Ihnen zu.

Widerrufsrecht (§ 36 Abs. 4 BaySchO)

Soll ein bereits bewilligter Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz im neuen Schuljahr nicht mehr gelten, müssen Sie bei der Schulleitung zu Beginn eines neuen Schuljahres (innerhalb der ersten Schulwoche) einen Antrag auf Verzicht von Notenschutz stellen, eine entsprechende Zeugnisbemerkung entfällt dann. Die Formen der individuellen Unterstützung und des Nachteilsausgleichs, die Ihr Kind bisher erhalten hat, bleiben in diesem Fall davon unberührt.

Straubing, im März 2024

Gez. Regina Houben, RSDin
Schulleitung